

# **Wahlbekanntmachung der Stadt Moringen zu den Kommunalwahlen 2021**

## **Aufforderung zur Benennung von Mitgliedern für den Gemeindewahlausschuss**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist für das Wahlgebiet der Stadt Moringen ein Wahlausschuss zu bilden, der aus der Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende und sechs Beisitzern besteht.

Aufgrund § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die im Gebiet der Stadt Moringen vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert,

**bis zum 31. Januar 2021**

wahlberechtigte Personen aus der Stadt Moringen für die Berufung zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Bei der Mitgliedschaft im Wahlausschuss handelt es sich um ein Wahlehenamt.

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen und stellv. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt gem. § 13 Abs. 2 NKWG nicht innehaben. Im Übrigen darf die Übernahme des Wahlehenamtes nur aus wichtigem Grund (§ 13 Abs. 3 NKWG) abgelehnt werden.

Die Vorschläge sind bis zum 31.01.2021 schriftlich an die Gemeindewahlleiterin der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen, zu richten.

Moringen, 05.01.2021

Die Gemeindewahlleiterin  
der Stadt Moringen

gez. Inga Brüggemann